



Migrationspaket



Das **Migrationspaket** ist ein Bündel aus Gesetzesvorhaben zur deutschen Migrationspolitik der 24. Bundesregierung und umfasst insgesamt acht Gesetzesentwürfe zum Thema Erwerbsmigration und Asyl:

1. Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019,
2. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, nichtamtlich: Geordnete-Rückkehr-Gesetz),
3. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes vom 4. Juli 2019,
4. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019,
5. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 8. Juli 2019



6. Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 4. August 2019
7. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019,
8. Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 4. August 2019



Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Im Kern zielt der Gesetzentwurf darauf ab, Deutschland für Nicht-EU-Ausländer mit einer Berufsausbildung attraktiver zu machen.

Viele geplante Regelungen bestehen bereits für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung.

Künftig soll die Zuwanderung nicht mehr auf Berufe beschränkt werden, in denen es Engpässe gibt.

Damit haben grundsätzlich alle Arbeitnehmer die Möglichkeit, nach Deutschland einzuwandern, die ausreichend qualifiziert sind und einen Arbeitsvertrag haben.



Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das *Fachkräfteeinwanderungsgesetz* soll die Hürden für die Einreise von Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Staaten senken.

Wer qualifiziert ist, soll auch ohne Arbeitsvertrag kommen dürfen, um sich einen Job zu suchen.

Das war bisher nur für Hochschulabsolventen möglich. Mit der Neuregelung will die Regierung den Fachkräftemangel beheben.

In der Begründung des am 13. März 2019 veröffentlichten Entwurfs für das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird ausgeführt, dass ein Fachkräftemangel „bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der **Gesundheits- und Pflegebranche**, in den sogenannten **MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik)**, aber auch im **Handwerk** spürbar“ sei und sich „zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt“ habe.

Die Vorrangprüfung - also die Prüfung, ob ein anderer Arbeitnehmer aus Deutschland oder einem anderen EU-Land den Job übernehmen kann - fällt weg, sie kann aber wieder eingeführt werden.



Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht auch Abschiebengesetz „Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

Die Regierung will damit die Zahl der Abschiebungen der Flüchtlinge erhöhen, "die ausreisepflichtig sind und das Land nicht freiwillig verlassen".

So sollen die Hürden für Ausreisegewahrsam und Sicherungshaft gesenkt werden.

Da es zu wenig Plätze in Abschiebegefängnissen gibt, sollen die Länder die Möglichkeit bekommen, ausreisepflichtige Asylbewerber in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, allerdings räumlich getrennt von Straftätern.

Abgelehnte Asylbewerber, die an der Klärung ihrer Identität nicht mitwirken, sollen bestraft werden.

Des Weiteren ändert sich § 2 AsylbLG: **es werden erst nach 18monatigem Aufenthalt (..) Leistungen analog SGB XII bezogen.**



Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Bei dem Gesetz geht es vor allem um die Wohnsitzauflage für Asylbewerber. 2016 war für anerkannte Geflüchtete die Pflicht eingeführt worden, drei Jahre in dem Bundesland bleiben zu müssen, in dem ihr Asylverfahren läuft. Mit dem neuen Gesetz bleibt die Auflage dauerhaft.

Zudem können die Länder einen Wohnsitz zuweisen oder den Zuzug in bestimmte Kommunen untersagen.

Ausnahmen gibt es in Härtefällen oder wenn anderswo ein Job gefunden wird. Dabei bitte beachten: § 12a Abs. 1 Satz 4 AufenthG n. F. regelt das in der Praxis aufgetretene Problem von nur kurzfristigen Arbeitsverhältnissen, die keine dauerhafte integrationsfördernde Wirkung entfalten, bisher aber gleichwohl eine dauerhafte Befreiung von der Wohnsitzverpflichtung bewirken.

Fallen die Gründe, die zu einer Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung geführt haben, innerhalb von drei Monaten weg, lebt diese wieder auf, allerdings jetzt in dem Land, in das der Ausländer seinen Wohnsitz verlegt hat. Die Gesamtdauer der Wohnsitzverpflichtung verlängert sich dadurch nicht.



Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Das Vorhaben, das zunächst unter dem Stichwort "Spurwechsel" lief und das die SPD ursprünglich in einem Einwanderungsgesetz verankern wollte, zielt auf Menschen, die mit einer Duldung in Deutschland leben, vermutlich nicht mehr ausreisen werden und gute Leistungen zeigen.

Nur wer seit **mindestens einem Jahr** in Deutschland **geduldet** ist und **mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtig arbeitet**, kann über die Beschäftigungsduldung einen Aufenthaltsstatus erwerben.

Nach **30 Monaten** ist ein legales Aufenthaltsrecht möglich. Zusätzliche Bedingungen sind: keine Abhängigkeit von Sozialleistungen, hinreichende Deutschkenntnisse, keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat. Das gilt auch für die jeweiligen Ehepartner.



Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Das Gesetz tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt nur bis zum 31.12.2023.

Mit dem Gesetz werden die bestehenden Regelungen zur sog. „Ausbildungsduldung“ novelliert, zugleich wird das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) um eine stichtagsbezogene Bleiberechtsregelung für gut integrierte ausreisepflichtige Ausländer („Beschäftigungsduldung“) ergänzt, die **VOR dem 01.08.2018** eingereist sind.

Die Regelungen im Einzelnen:

- **Ausbildungsduldung:** neue rechtliche Grundlage § 60c AufenthG
 - Zu erteilen, wenn ein Asylbewerber eine Berufsausbildung oder eine Assistenz- bzw. Helferausbildung aufgenommen hat und nach Ablehnung seines Asylantrags fortsetzen möchte.
 - Weiterhin zu erteilen, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der bereits seit drei Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG ist und eine der genannten Ausbildungen aufnehmen möchte; hier ist auch eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Eine Ausbildungsduldung darf in Fällen offensichtlichen Missbrauchs versagt werden (§ 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG n. F.).



Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

- **Ausbildungsduldung:**

Versagungsgründe (§ 60c (2) AufenthG):

wenn die Identität nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geklärt ist und bei Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorliegen

Sonstige Hinweise:

§ 60c Abs. 3 AufenthG n. F. stellt u. a. klar, dass eine Ausbildungsduldung *frühestens sieben Monate* vor Beginn der Ausbildung gestellt werden kann, und regelt weitere Einzelheiten im Hinblick auf das Ausbildungsverhältnis.

Aus § 60c Abs. 4 AufenthG folgt, *wann die Ausbildungsduldung erlischt.*

§ 60c Abs. 5 und 6 AufenthG n. F. regeln *die Folgen einer vorzeitigen* Beendigung der Ausbildung.

§ 60c Abs. 7 AufenthG n. F. gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, eine Ausbildung *auch in Fällen ungeklärter Identität zu erteilen.*



Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Beschäftigungsduldung

- Rechtsgrundlage: § 60d AufenthG n. F. (neu)
- regelt die Erteilung einer sog. „Beschäftigungsduldung“ an gut integrierte Ausreisepflichtige, deren Ehegatten bzw. Lebenspartner so wie Kinder.
- anspruchsberechtigt sind nur Ausländer, **die bis zum 01.08.2018** in das Bundesgebiet eingereist sind = Charakter einer stichtagsbezogenen Bleiberechtsregelung
- Welche Regelungen der Integrationsanforderungen der Betreffenden erfüllen muss, finden sich im Einzelnen aus § 60d Abs. 1 AufenthG n. F.
- § 60d Abs. 3 AufenthG n. F. regelt den Widerruf der Duldung,
- §60d Abs. 4 AufenthG n. F. bestimmt, dass die Duldung im Ermessen der Ausländerbehörde steht, wenn die Identität des Antragstellers unklar geblieben ist.



Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Weitere Änderungen

§ 25b Abs. 6 AufenthG n. F.: Regelung des Überganges der Beschäftigungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis

§ 79 Abs. 4 und 5 AufenthG n. F. betreffen die Folgen eines Ermittlungsverfahrens bzw. eines laufenden Strafprozesses auf die Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung.

§ 104 Abs. 15 bis 17 AufenthG enthalten Übergangsregelungen im Hinblick auf die neuen Duldungstatbestände.



Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz

Das *Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz* sieht vor, „dass verschiedene Behörden künftig leichter auf Daten aus dem Ausländerzentralregister zugreifen können, in dem Informationen von rund 10,6 Millionen Menschen ohne deutschen Pass gespeichert sind.

Zu diesen Behörden zählen etwa Jugendämter, aber auch Polizei- und Sicherheitsdienste.

Zudem sollen in Zukunft auch bereits von Kindern die Fingerabdrücke erfasst werden.



Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Das ***Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz*** ist am 15. Juli 2019 verkündet worden und tritt damit zum 1. August 2019 in Kraft.

Das ABFG unterstützt Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere bestimmte Gruppen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldete stärker in ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und soll ihre Abhängigkeit von Sozialleistungen reduzieren oder vermeiden.

Ebenfalls verkündet ist inzwischen das ***Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes*** vom 8. Juli 2019



Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Im Bereich der **Sprachförderung** enthält das Gesetz folgende Regelungen:

- Der Zugang von **arbeitsmarktnahen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**, die vor dem 1. August 2019 nach Deutschland gekommen sind, zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen (Integrationskurs und Berufssprachkurs) wird nach drei Monaten Gestattungszeit ermöglicht.
Arbeitsmarktnah sind Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in betrieblicher Berufsausbildung sowie in einer Einstiegsqualifizierung, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assitierten Ausbildung sind.
Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die noch nicht schulpflichtige Kinder erziehen, müssen das Kriterium der Arbeitsmarktnähe nicht erfüllen, um Zugang zur bundesgeförderten Sprachförderung zu erhalten.
- Arbeitsmarktnahe **Geduldete** können nach sechs Monaten Vorduldungszeit Zugang zum Berufssprachkurs erhalten (auch Berufssprachkurse mit Ziel A2 und B1).
- Personen aus **sicheren Herkunftsländern** haben weiterhin während des laufenden Asylverfahrens keinen Zugang zu den Integrationsmaßnahmen des Bundes.
- Künftig können Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Integrationskurs oder Berufssprachkurs, der für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, Arbeitslosengeld weiterbeziehen.



Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Erläuterung zu Personen aus **sicheren Herkunftsländern**

Diese haben weiterhin während des laufenden Asylverfahrens keinen Zugang zu den Integrationsmaßnahmen des Bundes.

Für den frühzeitigen Zugang zu diesen Maßnahmen ist eine Gesamtschutzquote von mehr als 50 % für das entsprechende Herkunftsland entscheidend. Bislang hatten auf dieser Grundlage Menschen aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia bereits während ihres Asylverfahrens Zugang zu Integrationsmaßnahmen.

Die Gesamtschutzquoten für **Iran, Irak und Somalia** sind seit längerer Zeit aber deutlich unter dem erforderlichen Quorum geblieben. Für Staatsangehörige dieser drei Herkunftsländer ist während ihres Verfahrens ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt künftig nicht mehr zu erwarten.

Ab dem **1. August 2019** einreisende Asylsuchende aus diesen drei Herkunftsländern haben daher erst nach einer positiven Entscheidung des Asylverfahrens und Erteilung des Aufenthaltstitels Zugang zu den genannten Integrationsmaßnahmen.



Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Übersicht Neuregelungen der Teilnahme an Integrations- und DeuFö-Kursen

Integrationskurse:

Für:

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Gestattete) **nach 3 Monaten Aufenthalt** bei Einreise nach Deutschland **vor dem 01.08.2019** und **Meldung als arbeitssuchend, ausbildungssuchend oder arbeitslos** oder beschäftigt bzw. in einer Ausbildung oder Maßnahme.
- Bei Einreise **nach dem 01.08.2019** nur mit „guter Bleibeperspektive“
(**ab 01.08.2019: Herkunftsländer: Syrien und Eritrea**)
- Deutsche Staatsangehörige
- EU-Bürgerinnen und -Bürger
- Spätaussiedler

Ausgeschlossen sind Gestattete aus sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien).



Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (gem. § 45a AufenthG):

Für:

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Gestattete) nach 3 Monaten Aufenthalt bei Einreise nach Deutschland **vor dem 01.08.2019** und Arbeitsmarktzugang.
- Bei Einreise **nach dem 01.08.2019** nur mit „guter Bleibeperspektive“ (**ab 01.08.2019: Herkunftsländer Syrien und Eritrea**)
- Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (Ermessensduldung) Zugang zu Basismodulen
- Nach 6 Monaten „geduldetem“ Aufenthalt (keine Ermessensduldung), wenn arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblicher Ausbildung oder einer Maßnahme, mit Zugang zu Spezial- und Basismodulen
- EU-Bürgerinnen und -Bürger
- Deutsche mit Migrationshintergrund

Ausgeschlossen sind Gestattete aus sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien).



Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung (ab 1. August 2019) (Quelle: IQ Netzwerk Niedersachsen)					
Wer?	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten	Alle anderen Herkunftsstaaten	„Sichere Herkunftsstaaten“	Anmerkungen
	<p>→ nur noch Syrien und Eritrea (siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019)</p>	<p>→ Einreise bis 31. Juli 2019</p>	<p>→ Einreise ab 1. August 2019</p>	<p>→ Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien</p>	
Integrationskurse	Ja. (ohne Wartefrist)	<p>Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsachweis), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet sind, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung, - oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist. 	Nein.	Nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja. (ohne Wartefrist)	<p>Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt (ab Ankunftsachweis), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet sind, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung, - oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist. 	Nein.	Nein.	§ 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG



Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019) (Quelle: IQ Netzwerk Niedersachsen)

Wer?	Alle Herkunftsstaaten	Anmerkungen
Integrationskurse	<p>Normalerweise nein.</p> <p>Ja, bei Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehören auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind.</p>	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	<p>Ja, bei Ermessensduldung (auch Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung)</p> <p>Ja, nach sechs Monaten „geduldetem“ Aufenthalt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierte Ausbildung. <p>Ansonsten: Nein.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV</p> <p>§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV</p> <p>§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV: Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs besteht in diesem Fall auch Zugang zu den Spezialberufssprachkursen gem. § 13 DeuFöV, wenn sie mit der Duldung keinen Zugang zum Integrationskurs haben (da keine Ermessensduldung).</p>



Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Diese Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes sieht vor, dass Asylbewerber nicht mehr nach dem 15. Monat ihres Aufenthalts in Deutschland aus dem Leistungsbezug herausfallen sollen, wodurch Ausbildungs- und Studienabbrüchen unter Geflüchteten entgegengewirkt werden soll.

Ausbildende Betriebe sollen mehr Rechts- und Planungssicherheit erhalten, und ehrenamtlich tätige Flüchtlinge sollen einen Freibetrag von 200 Euro haben.

Zudem wurden die Bedarfsätze für Asylbewerber gekürzt und dafür Sachleistungen gewährt. Für Flüchtlinge, die sich ehrenamtlich betätigen, soll ein Freibetrag von 200 Euro gelten.



Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Bedarfsstufen (BS) im Asylbewerberleistungsrecht sollen stärker an die Regelbedarfsstufen (RBS) in der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende angeglichen werden (also: Alleinstehende BS 1, Paare BS 2, Kinder BS 6 usw.).

Für Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, soll zukünftig - wie im SGB II - BS 3 gelten.

Kinder zwischen 6 und 13 Jahren sollen in Anpassung an die jüngsten statistischen Daten deutlich höhere Leistungen erhalten.

Für Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft (Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft) leben, soll künftig die BS 2 gelten, da beim Zusammenleben in Sammelunterkünften und gemeinschaftlicher Nutzung des Wohnraums bestimmte Kosten, etwa für die Mediennutzung, nicht für jede Person in voller Höhe anfallen.



Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Erläuterung:

Zusätzlich ist im AsylbLG bei der Festlegung der Bedarfsstufen zu berücksichtigen, dass für erwachsene Leistungsberechtigte, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, eine abweichende Bedarfslage besteht.

Die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltungskosten werden aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf im AsylbLG ausgegliedert, weil diese Bedarfe im AsylbLG speziell bei Gemeinschaftsunterbringung regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt werden.

Hierdurch liegt der Gesamtbetrag aus notwendigem und notwendigem persönlichem Bedarf, im Falle einer vollständigen Bedarfsdeckung durch Geldleistungen, im Durchschnitt unter den bisherigen, seit dem Jahr 2016 unveränderten Werten.

Für alleinstehende Leistungsberechtigte (Bedarfsstufe 1) vermindert sich dieser Gesamtbetrag beispielsweise um 10 Euro auf 344 Euro im Monat



Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Regelungen im Einzelnen:

Neufestsetzung der Bedarfssätze

Im AsylbLG wird zwischen einem notwendigen Bedarf (z.B. Ernährung und Kleidung) und einem notwendigen persönlichen Bedarf (z.B. ÖPNV, Telefon, Hygieneartikel) unterschieden.

Für beide Bedarfsarten gibt es getrennte Leistungssätze. Hintergrund ist, dass je nach Art der Unterbringung die Bedarfe als Sachleistung gedeckt werden können und damit eine Unterscheidung der Bedarfe einfacher ist.

In Erstaufnahmeeinrichtungen (nach Einreise) wird z.B. der notwendige Bedarf zwingend als Sachleistung erbracht (z.B. Versorgung über Essensausgabe), bei der Unterbringung in Wohnungen hingegen vorrangig als Geldleistung.

Wenn staatliche Stellen Unterkünfte für Flüchtlinge selbst anmieten und mit Haushaltsgeräten und Möbeln ausstatten, werden die Leistungen für Hausrat als Sachleistung gewährt. Deshalb sind diese Bedarfe aus dem Leistungssatz ausgegliedert.

Das wird in Zukunft auch für den Bedarf für Strom und Wohnungsinstandhaltung gelten, wenn staatliche Stellen mit Strom versorgte Unterkünfte anbieten, sodass der jeweils anzuerkennende Bedarf entsprechend niedriger ist. So sinken zwar die Geldleistungssätze, materiell werden die Leistungen allerdings voll erbracht.



Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Neustrukturierung der Bedarfsstufen für Erwachsene

Die Bedarfsstufen für Erwachsene nach dem AsylbLG werden unter Berücksichtigung der in Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl I 2016, S. - 13 -3159) vorgesehenen Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen im RBEG neu strukturiert.

Dabei wird im AsylbLG wegen der abweichenden Bedarfslage eine gesonderte Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte geregelt, die während des Bezugs von Grundleistungen in Sammelunterkünften untergebracht sind. (§ 3 AsylbLG)

Da die besondere Bedarfssituation während der Gemeinschaftsunterbringung auch nach Ablauf der Wartefrist (nach § 2 Absatz 1 AsylbLG) fortwirkt, wird – abweichend vom RBEG – eine entsprechende spezielle Bedarfsstufe auch für die Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG geschaffen, dies betrifft vor allem die Alleinstehende in GU, die nun RBS 2 statt 1 (382,00 €) erhalten.



Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Neue AsylbLG-Leistungssätze für Grundleistungsbezieher			
	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Gesamt
Bedarfsstufe 1 (Alleinstehend oder Alleinerziehende)	194 € (derzeit 219 €)	150 € (derzeit 135 €)	344 € (derzeit 354 €)
Bedarfsstufe 2 (Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkunft)	174 € (derzeit 196 €)	136 € (derzeit 122 €)	310 € (derzeit 318 €)
Bedarfsstufe 3 (Erwachsene in einer stationären Einrichtung; Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)	155 € (derzeit 176 €)	120 € (derzeit 108 €)	275 € (derzeit 284 €)
Bedarfsstufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17)	196 € (derzeit 200 €)	79 € (derzeit 76 €)	275 € (derzeit 276 €)
Bedarfsstufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13)	171 € (derzeit 159 €)	97 € (derzeit 83 €)	268 € (derzeit 242 €)
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis 5)	130 € (derzeit 135 €)	84 € (derzeit 79 €)	214 € (derzeit 214 €)



Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Schließung der Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse

Der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII soll zukünftig auf Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähigen Ausbildung befinden, keine Anwendung mehr finden.

Auch auf bestimmte Geduldete, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren und nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen nach dem BAföG erhalten, soll der Leistungsausschluss künftig nicht mehr angewendet werden. Dies betrifft namentlich Schülerinnen und Schüler sowie bei ihren Eltern wohnende Studentinnen und Studenten.

Für Asylbewerber, die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderfähigen Ausbildung befinden, gilt § 22 SGB XII mit der Maßgabe, dass sie zukünftig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe erhalten können.



Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung ab 1. August 2019 (Quelle: IQ Netzwerk Niedersachsen)				
Wer?	„Gute Bleibeperspektive“ → nur noch Syrien und Eritrea (siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019)	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	Anmerkungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts) ab Einreise.
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts) ab Einreise.
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist
Assistierte Ausbildung (AsA) Ausbildungsvorbereitende Phase (§ 130 Abs. 2a SGB III)	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Assistierte Ausbildung (AsA); Ausbildungsbegleitende Phase (§ 130 SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein	
BAföG	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 3 BAföG). Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts) ab Einreise.



Ausbildungsförderung mit Duldung ab 1. August 2019

(Quelle: IQ Netzwerk Niedersachsen)

Wer?	Alle Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	Anmerkungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts) ab Einreise.
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts) ab Einreise.
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Nach drei Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt	Nach neun Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Für die geduldete Voraufenthaltszeit zählen die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung nicht mit, der geduldete Aufenthalt („Aussetzung der Abschiebung“) beginnt mit Entstehen der vollziehbaren Ausreisepflicht.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist.
Assistierte Ausbildung (AsA) <i>Ausbildungsvorbereitende</i> Phase (§ 130 Abs. 2a SGB III)	Ab 4. Monat	Ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Wartezeit zählt ab Einreisedatum.
Assistierte Ausbildung (AsA); <i>Ausbildungsbegleitende</i> Phase (§ 130 SGB III)	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist.
Außerbetriebl. Ausbildung BaE (§ 76 SGB III)	nein	nein	
BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG)	Ab 16. Monat	Ab 16. Monat	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts). Unabhängig von einer Wartefrist: Nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit der Eltern (§ 8 Abs. 3 BAföG)



Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Freibetrag für steuerbefreite Einnahmen aus Ehrenamt

Im AsylbLG wird eine Freibetragsregelung für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten aufgenommen, die der im SGB XII entspricht.

Mit dieser Änderung soll – ebenso wie mit den entsprechenden Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und SGB XII – das Ehrenamt gestärkt und zugleich der Anreiz für Asylsuchende und Flüchtlinge erhöht werden, sich bereits in den ersten 15 Monaten ehrenamtlich zu betätigen



Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes (Abstimmung am Monatsende)

Terrorkämpfern mit einem Doppelpass soll die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden. Zudem sollen Personen, die in Mehr-Ehe leben, von einer Einbürgerung ausgeschlossen werden. Die Verlängerung der Rücknahmefrist bei erschlichenen Einbürgerungen soll von fünf auf zehn Jahre verlängert werden.